
S 37 KR 29/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 29/03
Datum	08.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 129/04
Datum	29.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Oktober 2004 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Krankengeld ab 26. März 2002.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Oktober 2004 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Krankengeld ab 26. März 2002. Er sei ab diesem Zeitpunkt weder stationär behandelt worden noch arbeitsunfähig gewesen. Arbeitsunfähigkeit liege vor, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles konkrete Tätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten könne. Bei dem

Kläger, der zu dem Zeitpunkt langjährig arbeitslos war, sei nicht mehr auf die letzte Tätigkeit als Sozialarbeiter, sondern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen. Da seine Vermittelbarkeit für solche Tätigkeiten nicht krankheitsbedingt eingeschränkt gewesen sei (im Gutachten im Rentenverfahren seien eine lebensreaktive Verstimmung im Sinne einer depressiven Episode oberflächlicher Natur und Rückenschmerzen mit Wirbelsäulenschleimhautverschleiß festgestellt worden; Anhaltspunkte für eine daneben bestehende Akuterkrankung gebe es nicht), bestehe mangels Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Urteilsbegründung finden sich zahlreiche Sachmängel. Insbesondere habe das Gericht nicht alles geprüft, sondern sich nur mit der Frage der Krankengeldgewährung befasst. Es sei aber noch eine Vielzahl weiterer Fragen zu klären.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Oktober 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld ab 26. März 2002 zu gewähren und über die in seinen Schreiben vom 17. November 2004, 18. November 2004 und 6. Februar 2005 aufgeführten Anträge zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihren bisherigen Vortrag.

Die Beigeladene hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte S 11 RA 594/02 verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

II

Das Gericht kann gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurückweisen, da es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher gehört worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Berufung des Klägers (vgl. [§§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Krankengeld ab 26. März 2002.

Gemäß [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte u.a. Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Jemand ist arbeitsunfähig, wenn er seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles konkret ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten kann. Die

Arbeitsunfähigkeit richtet sich nicht nach den besonderen Anforderungen der zuletzt ausgeübten Beschäftigung, wenn der Versicherte seit dem Verlust des Arbeitsplatzes mehr als sechs Monate als Arbeitsloser krankenversichert war. Die Frage der Arbeitsunfähigkeit ist dann nach dem allgemeinen Kriterium der Einsatzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu beurteilen (Bundessozialgericht 19.9.02 â [B 1 KR 11/02 R](#), [BSGE 90, 72](#)).

Der Kl ger ist seit 26. M rz 2002 nicht arbeitsunf hig ist. Er ist trotz seiner Erkrankung in der Lage, T tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszu ben. Seine Vermittelbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist aus gesundheitlichen Gr nden nicht eingeschr nkt. Zu Recht und mit zutreffender Begr ndung hat deswegen das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige Darstellung der Entscheidungsgr nde ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Im Berufungsverfahren macht der Kl ger lediglich geltend, es f nden sich M ngel im erstinstanzlichen Urteil. Dort seien z. B. das Datum des Gutachtens im Rentenverfahren und das erstellende Gutachteninstitut nicht erw hnt. Die geltend gemachten M ngel stellen die Richtigkeit der Entscheidung nicht in Frage. Es wird ausreichend deutlich, dass sich das Sozialgericht auf das im Rentenverfahren S 11 RA 594/02 unter dem 15. April 2004 von Dres. S. und F. erstellte neurologisch/psychiatrische Gutachten bezieht. Auf dem auch dem Kl ger vorliegenden Exemplar dieses Gutachtens ist vermerkt, dass diese  rzte f r das Medizinische Gutachteninstitut Hamburg t tig wurden. Diese Angabe ist f r den Rechtsstreit ebenso ohne Belang wie die Frage, wer das Institut beauftragt hat. Auch brauchte das Gericht nicht s mtliche  ber den Kl ger existierenden  rztlichen Stellungnahmen, Befundberichte und Gutachten seit 1994 aufzuz hlen, sondern durfte sich auf die gesetzlich vorgesehene gedr ngte Darstellung des Tatbestandes beschr nken ([   136 Abs. 1 Nr. 5 SGG](#)). Es ist zul ssig, dass das Gericht sich erg nzend zum wiedergegebenen Sachverhalt auf den Inhalt der ihm vorliegenden Akten beruft. Der Kl ger hat zwar weder selbst noch durch seinen ihn seinerzeit vertretenden Bevollm chtigten Akteneinsicht genommen, war aber an einem Antrag auf Akteneinsicht nicht gehindert.

Soweit der Kl ger im Berufungsverfahren diverse weitere Feststellungen und Pr fungen durch das Gericht beantragt, handelt es sich hierbei um eine Erweiterung des urspr nglichen Begehrens i.S.d. [   99 Abs. 1 SGG](#). Diese Erweiterung ist nicht zul ssig, weil weder die  brigen Beteiligten in sie eingewilligt haben noch das Gericht die  nderung f r sachdienlich h lt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [   193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 13.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024